

359 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (224 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

Die Rechtshilfe in Strafsachen ist zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland derzeit in dem Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 22. September 1958, BGBI. Nr. 193/1960, geregelt. Dieser Vertrag wird jedoch mit dem Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland seine Wirksamkeit verlieren. Es ergibt sich daher das Bedürfnis nach dem Abschluß eines zweiseitigen Zusatzvertrages zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, um die Vorteile des zwischen den beiden Staaten vereinbarten Geschäftsverkehrs zwischen den zuständigen Behörden der beiden Staaten zu erhalten und weitere Vereinbarungen gegenüber dem Übereinkommen vorzusehen. Überdies war es erforderlich, bestimmte Fragen ergänzend zu regeln und die Anwendung zu dem Übereinkommen gemachter Vorbehalt zu präzisieren und nach Möglichkeit einzuschränken.

Der vorliegende Vertrag ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juni 1972 in Verhandlung gezogen. Hierbei stellte der Ausschuß zu Art. XIV des Vertrages fest, daß diese Bestimmung die bestehende Rechtslage, wonach im Ausland begangene Tathandlungen, die nach österreichischem Recht Verwaltungsübertretungen darstellen, in Österreich nicht verfolgbar sind (§ 2 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz) unberührt läßt. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. H a l d e r und DDr. K ö n i g sowie der Bundesminister für Justiz Dr. B r o d a und der Ausschußobmann Abgeordneter Z e i l l i n g e r das Wort.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Vertrages zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (224 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 6. Juni 1972

Edith Dobesberger
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann